

ProM GmbH
 Trostbrücke 4
 20457 Hamburg

oder per Fax: +49 (0)40 36141717

Auftraggeber In Blockbuchstaben oder mit Firmenstempel

Lizenzbestellung ProM MetaPortal und Auftrag zum Daten-Service („MetaPortal-Services“)

Wir beauftragen die ProM GmbH mit der Lizenzierung des ProM MetaPortals einschließlich der Belieferung mit Bestandsdaten von nachfolgenden Gesellschaften.

Einrichtungsgebühr (einmalig)	300,00 €	Lizenzgebühr (jährlich)	300,00 €
-------------------------------	----------	-------------------------	----------

Die Lizenzgebühr gilt für Auftraggeber mit bis zu 7.500 Bestandsverträgen (lebende Verträge im MetaPortal-Bestand). Für größere Bestände wird linear ein Mehrfaches von 7.500 als Messgröße für die Lizenzgebühr berechnet (z.B.: 9.000 / 7.500 = 1,2 = jährlich 360,00 €).

	Versicherer	Jahresgebühr		Versicherer	Jahresgebühr
	die Bayerische	0,00€			59,00 €
		59,00 €			59,00 €
		59,00 €			59,00 €
		59,00 €			59,00 €
		59,00 €			59,00 €
		59,00 €			59,00 €
		59,00 €			59,00 €
		59,00 €			59,00 €
		59,00 €	Summe		59,00 €
		59,00 €		Kein Platz mehr. Fortsetzende Anlage beigelegt.	

Alle Beträge inkl. 19% MwSt. Mindest-Auftragsvolumen: 3 gebührenpflichtige VU. Eine vollständige Liste der zur Auswahl stehenden Versicherer und die AGB/Lizenzbedingungen finden Sie unter <http://www.promaklerservice.de/index.php?id=326>

Wir akzeptieren die AGB/Lizenzbedingungen der ProM GmbH.	
() Ich wünsche zunächst eine Probe-Bestellung gemäß Punkt 6 der AGB (bitte ggf. ankreuzen).	
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel
<p>SEPA-Einzugsermächtigung: Wir ermächtigen die ProM GmbH, fällige Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von ProM auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.</p>	
Kontoinhaber: _____	
IBAN: _____	BIC: _____
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ProM GmbH für MetaPortal-Services für Vermittler

1. Allgemeines

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung der Anwendung „ProM MetaPortal“ (nachfolgend auch: Anwendung, Portal, Software) und die kontinuierliche Belieferung mit Vertragsdaten im vereinbarten Umfang. Mit dem Zustandekommen des Vertrages erwirbt der Anwender das auf die Dauer des Vertrages befristete Recht, die Anwendung in ihrem jeweiligen Funktionsumfang im Rahmen eines *Application Service Providing* zu nutzen („Lizenz“). Die Software wird auf den Servern von ProM bzw. eines von ProM beauftragten Dienstleisters betrieben und über das Internet zur Nutzung über einen Internet-Browser zur Verfügung gestellt. Das an der Software eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar und nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen eingeschränkt. Die Software und ihre Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht und alle davon abgeleiteten Schutz- und Verwertungsrechte, insbesondere aus den §§ 69 a ff. und 87 a ff. UrhG, stehen der V-D-V GmbH, Hamburg, ausschließlich zu. Soweit in die Software Produkte oder Produktbestandteile anderer Anbieter integriert sind, bleiben die Rechte dieser Anbieter unberührt. ProM gewährleistet jedoch, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Lizenznehmer keine Rechte dieser Anbieter entgegenstehen.

1.1. Zustandekommen des Vertrages

Durch die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Bestellscheins gibt der Besteller ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Für das Zustandekommen des Vertrages und die Erteilung einer Lizenz bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung durch ProM.

Die ordnungsgemäße und wirksame Bevollmächtigung von ProM zur Vergabe von Lizenzen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen wird versichert.

2. Unterbeauftragung

ProM kann externe Dienstleister mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder erforderlicher Nebentätigkeiten (etwa Inkasso, Schulungen, Support, etc.) beauftragen. Die Erfordernisse des § 11 BDSG bei Unterbeauftragung werden beachtet.

3. Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Anwendung und ihrer Services

Die Anwendung ist mindestens zwischen 7:00 Uhr und 21:00 Uhr benutzbar. Im Jahresdurchschnitt gewährleistet ProM eine Verfügbarkeit von mindestens 99 % für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr an Werktagen (Montag-Freitag). Die Nutzung der Anwendung erfolgt durch einen Internet-Browser über eine Internetverbindung und erfordert zur Identifikation die Eingabe der dem Nutzer zugewiesenen Zugangs-

daten sowie ein in den Browser integriertes Zertifikat. Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für die Nutzung geschaffen und aufrecht erhalten werden, insbesondere hinsichtlich der Verbindung zum Internet und dem Browser. Es gelten die veröffentlichten oder auf Anfrage verfügbaren Systemvoraussetzungen.

4. Datenschutz

4.1. Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Anwender willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Anwender ein, insbesondere Namen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern und E-Mail-Adressen des Anwenders und von seinen Mitarbeitern, sowie die Vermittlernummern bei den Versicherern, zu denen Leistungen im Rahmen des MetaPortals erbracht werden. Der Anwender willigt ein, dass ProM diese Daten ggf. an den von ProM beauftragten Dienstleister weitergibt. Der beauftragte Dienstleister ist vertraglich verpflichtet, die Daten ausschließlich zur Erbringung der gegenständlichen Leistungen zu verwenden.

4.2. Auftragsdatenverarbeitung

Der von ProM beauftragte Dienstleister verarbeitet und speichert Daten der Anwender, insbesondere Personen- und Vertragsdaten der Kunden des Anwenders. Voraussetzung für Lieferung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten der Kunden des Anwenders im MetaPortal ist ein ProM bzw. ihrem Dienstleister vom Anwender erteilter „Auftrag zur Datenverarbeitung“ gemäß § 11 BDSG und die Bevollmächtigung des Dienstleisters zur Entgegennahme der zu verarbeitenden Daten. Die erforderlichen Unterlagen werden durch ProM zur Verfügung gestellt.

5. Berechnung und Zahlung

Neben den Lizenzgebühren für die Nutzung des ProM MetaPortals können Vergütungen für weitere Dienstleistungen fällig werden. Diese Vergütungen ergeben sich aus dem Bestellschein und ggf. den jeweils geltenden Preislisten.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beauftragung und wird zur sofortigen Zahlung fällig.

Der Abrechnungszeitraum ist generell vom 01.01.-31.12. eines Jahres, die erste Berechnung erfolgt daher ggf. anteilig bis zum 31.12. des aktuellen Jahres.

Befindet sich der Anwender mit fälligen Zahlungen zwei oder mehr Monate im Verzug, hat ProM das Recht, die Dienstleistung einzustellen. Bei der Wiederaufnahme der Dienstleistung entstehen Kosten, die dem Anwender in Rechnung gestellt werden können.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und zur Berechnung von Verzugszinsen bleibt unberührt.

Der Anwender kann Minderungsansprüche oder Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, sofern diese rechtskräftig festgestellt sind oder auf unstreitigen Ansprüchen beruhen.

6. Probe-Bestellung

Der Anwender kann seine Bestellung als „Probe-Bestellung“ qualifizieren. Bedingungen:

- ProM wählt drei Versicherer aus der Gesamt-Bestellung aus.
- Nach Bereitstellung der Daten dieser drei VU hat der Anwender zwei Monate Zeit („Probezeit“) die Bestellung ggf. zu stornieren. Erst nach Ablauf der zwei Monate wird ProM die übrigen bestellten Daten bei den Versicherern anfordern und bereitstellen.

Bei Stornierung innerhalb der Probezeit wird/werden

- eine reduzierte Einrichtungsgebühr von EUR 238,50 inkl. MwSt. berechnet.
- die jährliche Lizenzgebühr nicht berechnet.
- die Zusatzdienstleistungen nicht berechnet.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Wird nicht (rechtzeitig) gekündigt, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Kündigungen haben in Schriftform zu erfolgen.

Der Anwender kann den Vertrag fristgerecht zum Ende der Mindestlaufzeit kündigen, ab dem zweiten Vertragsjahr immer zum 31.12. eines Jahres (s. die Hinweise zum Abrechnungszeitraum unter Punkt 5).

8. Eigentum

Die von ProM und dem von ProM beauftragten Dienstleister gespeicherten Daten des Anwenders bleiben Eigentum des Anwenders. Beendet der Anwender die Zusammenarbeit mit ProM, werden ProM und ggf. der von ProM beauftragte Dienstleister die gespeicherten Daten des Anwenders unverzüglich löschen.

9. Gewährleistung

ProM wird darauf hinwirken, die Qualität der Anwendung kontinuierlich zu verbessern und Fehler so weit wie möglich zu beseitigen. Dem Anwender ist gleichwohl bewusst, dass Erstellung einer vollständig mangelfreien Software nicht möglich ist. ProM gewährleistet die kurzfristige Beseitigung von Mängeln, die die sachgerechte Benutzung der Anwendung in erheblichem Maße behindern. Der Anwender hat keinen Anspruch auf die Beseitigung von nicht erheblichen Mängeln.

9.1. Haftung des Auftragnehmers im Übrigen

Verletzt ProM Vertrags- oder sonstige Pflichten leicht fahrlässig, bestehen keine Schadenersatzansprüche gegen ProM. Zentrale Leistungen dieses Vertrages werden von einem Dienstleister erbracht. ProM trägt dafür Sorge, dass der Dienstleister dafür in folgendem Umfang haftet:

Entsteht ein Schaden infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Dienstleisters, haftet der Dienstleister, jedoch ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, der als Folge der Verfehlung voraussehbar war. Der Dienstleister sichert darüber hinaus verbindlich zu, gegen etwaige berechtigte Schadenersatzansprüche entsprechend versichert zu sein in Form einer hierfür üblichen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 1.000.000 € je Schadenfall.

10. Geltung der AGB

Die AGB gelten für alle mit Lizenznehmern geschlossenen Verträge. Etwaige AGB eines Lizenznehmers gelten auch dann nicht, wenn ProM diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Nebenabsprachen und Abweichungen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung, mindestens in Textform.